

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 278/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon B [REDACTED],  
H [REDACTED], M [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,  
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] in [REDACTED]  
sowie Rechtsanwältin [REDACTED] als  
Praxisabwicklerin des Rechts-  
anwalts und Notars [REDACTED],  
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungsanats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter versteht den Vergleich vom 4. Juni 1970 so, daß der Beklagte ihn - für den Kläger erkennbar - auch wegen bestehender oder vermeintlicher Beweisschwierigkeiten geschlossen habe und nicht gehindert gewesen sei, bei einer Verbesserung der Beweislage sich erneut auf den Versagungsgrund nach § 7 Abs. 1 BEG zu berufen. Die Auslegung ist Sache des Tatrichters im Einzelfall und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsurteil stellt die Tatsachen fest, mit denen der Beklagte die teilweise Versagung des Anspruchs begründet. Der Kläger habe, um Entschädigung zu erlangen, die unrichtige eidesstattliche Versicherung des Zeugen I

- 3 -

eingereicht, obgleich er gewußt habe, daß er nicht immer mit den Zeugen zusammen gewesen sei. Die nur im Rahmen des § 211 Abs. 1 Satz 1 BEG nachprüfbaren Erwägungen des Beklagten, dem Kläger nach § 7 Abs. 1 BEG den etwaigen über die Mindestrente ab 1. November 1953 hinausgehenden Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu versagen, berücksichtigen die Umstände des Einzelfalls. Rechtsfragen, die zur Zulassung der Revision führen könnten, ergeben sich dabei nicht.

Hai

Cärtner

